

3708/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Ewald Stadler und Genossen vom 25. Februar 1998, Nr. 3694/J, betreffend Schadenersatzklage der Finanzprokurator in der Sache Fischerdeponie, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß Schadenersatzansprüche von den haushaltsleitenden Organen, in deren Wirkungsbereich der Schaden eingetreten ist, im Wege der Finanzprokurator, die über Auftrag tätig wird, geltend zu machen sind. Die Vollziehung der Angelegenheiten, die in der vorliegenden Anfrage angesprochen werden, berühren daher primär Zuständigkeitsbereiche der Bundesministerien für Land - und Forstwirtschaft und Inneres. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen erfolgt unter dem Gesichtspunkt budgetärer Auswirkungen und damit von Kompetenzen die mein Ressort betreffen und beruhen auf Informationen, die in diesem Zusammenhang vorliegen.

Zu 1.:

Herr Dkfm. Josef Fischer klagte die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator, erstmals wegen 517.436,92 S. Diese Klage langte am 19. Juli 1988 bei Gericht ein.

Zu 2.:

Mit dem Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 29. Juni 1992 wurde die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Wien bestätigte mit Urteil vom 17. März 1993 diese Entscheidung. Mit Beschluß vom 17. November 1993 hat der Oberste Gerichtshof die außerordentliche Revision des Klägers zurückgewiesen.

Dieses Verfahren endete somit mit einer Klagsabweisung.

Zu 3.:

Wie aus der Darstellung zu Punkt 2 ersichtlich ist, konnte das hydrogeologische Gutachten des Herrn Dipl. Ing. Josef Lueger vom 9. Mai 1995 in diesem Verfahren keine Rolle spielen. Es wurde im Zuge des von Herrn Dkfm. Josef Fischer weiters gegen die Republik Österreich wegen 16,592.435 S angestrebten Amtshaftungsverfahrens erstellt. Dieses Verfahren ist nach wie vor in erster Instanz anhängig, wobei bis zur Erstellung der vorliegenden Anfragebeantwortung kein neuer Verhandlungstermin anberaumt wurde.

Zu 4. bis 6., 8. bis 15., 17. und 19.:

Wie ich bereits in der Einleitung dargelegt habe, betrifft die vorliegende Angelegenheit primär die Bundesministerien für Land - und Forstwirtschaft und Inneres. Es fallen daher auch die Aufträge an die Finanzprokurator zur Geltendmachung der Forderungen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Inneres, die auch primär von den daraus resultierenden Informationsfluß berührt werden. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich zu diesen Fragen keine Stellungnahme abgeben kann.

Zu 7.:

Nach den dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Informationen ist von den Bundesministerien für Land - und Forstwirtschaft und Inneres bislang ein Betrag von 15,965.596,70 S für notstandspolizeiliche Maßnahmen und Entsorgungsmaßnahmen im Wege von Ersatzvornahmen aufgewendet worden.

Weil im Zuge der Räumung der Fischerdeponie mit dem Entstehen weiterer Kosten für die Republik Österreich gerechnet werden mußte, war ein Feststellungsbegehren zu stellen. Dieses aus verfahrensrechtlichen Gründen zu beziffernde Begehren hat die Finanzprokurator mit 1,000.000 S bewertet.

Zu 16.:

Die finanziellen Konsequenzen für die Republik Österreich liegen darin, daß sie die von ihr zur Sanierung der Fischerdeponie aufgewendeten und noch aufzuwendenden finanziellen Mittel sowie ihre eigenen Anwaltskosten nicht ersetzt erhält und den Beklagten deren Prozeßkosten, die in Summe 1,238.362,97 S betragen, zu ersetzen hatte.

Zu 18.:

Mit der Zurückverweisung der Sache an das Erstgericht sind an sich noch keine finanziellen Konsequenzen für die Republik Österreich verbunden.

Zu 20.:

Nach den Informationen der Finanzprokurator ergibt sich bereits rein rechnerisch, daß die bezahlten Prozeßkostensätze verhältnismäßig niedrig sind, da sie nicht einmal ein Zehntel der eingeklagten Forderung und gerade noch einen Promillesatz der vom Bund zur Sanierung der Fischerdeponi insgesamt aufgewendeten und aufzuwendenden Kosten betragen.